

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sie führt im Rechtsverkehr den Namen Dorfgemeinschaft St. Christoph GbR.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist St. Christoph 17, 85643 Steinhöring.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Unterhalt des Dorfgemeinschaftshauses sowie Betrieb der gemeinsamen Vereinsgaststätte, die gemeinschaftliche Arbeit und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Förderung und Pflege der heimatlichen Kultur.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 1. März 2005.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Unternehmen unter Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva und ohne vorherige Liquidation fortzuführen.
- (5) Kündigt ein Gesellschafter und ist die Kündigungsfrist abgelaufen, wenn die übrigen Gesellschafter von der Kündigung Kenntnis erlangen, sind sie berechtigt, sich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung dieser anzuschließen.

§ 5 Gesellschafter, Kapitalanteile

- (1) Gesellschafter sind ab 01.01.2024
Freiwillige Feuerwehr St. Christoph e.V.
Zimmerstutzen Schützengesellschaft e.V. (gemeinnützig)
Krieger- und Soldatenverein Sankt Christoph (nicht eingetragener Verein)
Kath. Frauengemeinschaft Sankt Christoph (nicht eingetragener Verein)
Burschenverein St. Christoph e.V.

Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und persönlich. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Gesellschaft wird zu jeder Zeit eine geeignete Haftpflichtversicherung zugunsten der handelnden Personen abschließen, um das Haftungsrisiko der Gesellschafter zu minimieren.

Die Gesellschafter Krieger- und Soldatenverein Sankt Christoph (nicht eingetragener Verein), Kath. Frauengemeinschaft Sankt Christoph (nicht eingetragener Verein) und Burschenverein St. Christoph e.V. haften im Innenverhältnis nicht für vor dem 01.01.2024 begründete Verbindlichkeiten.

- (2) Am Vermögen, Auseinandersetzungsguthaben und Ergebnis der Gesellschaft sowie am Stimmrecht sind die Gesellschafter zu jeweils 20% beteiligt. Die Gesellschaftsanteile sind unveränderlich, so dass sich der Anteil eines jeden Gesellschafters insbesondere nicht durch Gewinne oder Verluste, Einlagen oder Entnahmen verändert. Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu erhöhen.

§ 6 Einlagen

- (1) Von jedem Gesellschafter wird eine Pflichteinlage von 500€ geleistet. Sonstige Beiträge sind von den Gesellschaftern nicht geschuldet
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft darüber hinaus ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Nebentätigkeiten eines Gesellschafters sind zulässig.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu 10 Personen. Der jeweils 1. und 2. Vorstand jedes Gesellschafters ist automatisch Mitglied der Geschäftsführung. Bei Sitzungen der Geschäftsführung kann sich jedes Mitglied der Geschäftsführung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gesellschafters vertreten lassen; hierfür ist eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Satzungsorgans des Gesellschafters (Vertreter Vorstandschaft des jeweiligen Vereins) erforderlich.
- (2) Die Geschäftsführung wählt durch Mehrheitsbeschluss aus Ihrer Mitte zwei Vorsitzende für zwei Geschäftsjahre. Jeder Vorsitzende ist einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Jeder Vorsitzender kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Folgende Geschäfte bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung der übrigen Geschäftsführung durch Mehrheitsbeschluss:
- a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;
 - b) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
 - d) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern;
 - e) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;
 - f) die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;
 - g) Benennung eines Jugendschutzbeauftragten
 - h) Benennung eines Ansprechpartners oder Verantwortlichen bei Behörden
 - i) Einstellung von Personal
 - j) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Werte von mehr als EUR 500 im Einzelfall;
 - k) Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten.
 - l) alle Geschäfte, die die Gesellschafter oder die Geschäftsführung in einer etwaigen Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.

- m) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen; als solche gelten insbesondere die in § 8 Absatz 1 lit d) Genannten.
- (4) Die Tätigkeit in der Geschäftsführung, auch als Vorsitzender, erfolgt unentgeltlich.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- a) den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung
 - c) den Jahresinvestitions-, Umsatz- und Finanzplan,
 - d) alle Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; als solche sind anzusehen: der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen; der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; die Vornahme von Investitionen, die Aufnahme von Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten, soweit diese vom Jahresinvestitions- und Finanzplan nicht gedeckt sind; die Aufnahme neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - f) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - g) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern,
 - h) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - i) alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen iSv § 15 Abgabenordnung
- (2) Für die Einberufung von Gesellschaftsversammlungen gilt folgendes:
- a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und - soweit erforderlich - Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Geschäftsführung, vertreten durch einen Vorsitzenden, einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Absatz 1 lit a) und b) genannten Punkte zu enthalten.
 - b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung, vertreten durch einen Vorsitzenden einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit zusammen wenigstens 20 % Kapitalanteil es verlangen.
 - c) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
 - d) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, vertreten durch einen Vorsitzenden. Die Ladung erfolgt per Textform an die zuletzt bekannte Adresse / E-Mail-Adresse des Vertretungsorgans der jeweiligen Gesellschafter. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/5 der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter, Nießbrauchsberechtigte an Gesellschaftsanteilen oder Personen vertreten lassen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform. In der Gesellschaftsversammlung teilnahmeberechtigt sind außerdem gesetzliche Vertreter sowie Testamentsvollstrecker.

- (5) Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht durch deren jeweiliges Satzungsorgan (Vertreter Vorstandschaft des jeweiligen Vereins) oder ein vom jeweiligen Satzungsorgan explizit bevollmächtigtes sonstiges Mitglied des Gesellschafters aus. Das Stimmrecht kann pro Gesellschafter nur einheitlich ausgeübt werden
- Ein Gesellschafter ist von seinem Stimmrecht ausgeschlossen, wenn Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag dies bestimmen oder wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen von seinem Stimmrecht ausgeschlossen wäre. Enthält der Gesellschaftsvertrag kein ausdrückliches Stimmverbot, ist der Gesellschafter im Zweifel stimmberechtigt
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Insbesondere genügt eine solche für Beschlüsse über:
- a) die in Absatz 1 lit a), c) – d) und i) aufgeführten Beschlussgegenstände,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Entnahmen,
 - d) die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter .
- (7) Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
- a) die in Absatz 1 lit e) – h) aufgeführten Beschlussgegenstände,
 - b) eine von den in § 14 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - d) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) sonstige Strukturmaßnahmen.
- (8) Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen oder den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie über die in Absatz 7 angeordnete qualifizierte (75%) Stimmenmehrheit hinaus der Zustimmung der Betroffenen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.
- (10) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung - wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung - durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

§ 10 Jahres-/Rechnungsabschluss

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind in einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluss zu erstellen, aus dem sich der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Überschuss oder Verlust) ergibt. Der Rechnungsabschluss ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen. Mit der Feststellung wird der Rechnungsabschluss für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.

- (3) Ein Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) ist nur aufzustellen, soweit steuerliche Vorschriften dies gebieten.

§ 11 Ergebnisverwendung

Sofern nicht anders von der Gesellschafterversammlung beschlossen, ist ein etwaiger Gewinn in voller Höhe in die Rücklagen der Gesellschaft einzustellen.

§ 12 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft aufgelöst.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle
- der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird, oder
 - der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder
 - seiner Kündigung gemäß der Regelung in § 4,
- (3) Ein Gesellschafter kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er
- die Vermögensauskunft nach § 802 f ZPO abgibt oder seine Verhaftung zur Erzwingung ihrer Abgabe angeordnet wurde, oder wenn er
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 723 Abs. 1 BGB erfüllt.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter nach Absatz 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen. Übt er sein Übernahmerecht nicht aus, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation.

§ 13 Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis

- (1) Verfügungen über die Gesellschaftsbeteiligung insbesondere die Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung, sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 14 Abfindungsguthaben


- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in § 12 Absatz 2a) – c), Absatz 3 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das nach § 14 Absatz 1 geschuldete Abfindungsguthaben um 25 Prozent.

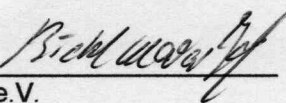
- (3) Sind die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Sein Abfindungsguthaben wird durch die nachträgliche Feststellung einer Außenprüfung nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist mit 4% über dem Basiszins p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig.
- (6) Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen

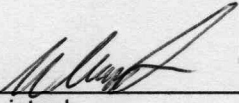
§ 15 frühere Gesellschafter

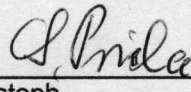
Die Gesellschaft bestand bis 31.12.2023 aus den beiden Gesellschaftern Freiwillige Feuerwehr St. Christoph e.V. und Zimmerstutzen Schützengesellschaft e.V. Vor diesem Hintergrund werden diesbezüglich folgende Sonderregelungen vereinbart:

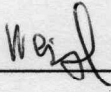
- (1) Sämtliche Vereinbarungen / Abreden zwischen Freiwillige Feuerwehr St. Christoph e.V. und Zimmerstutzen Schützengesellschaft e.V. betreffend der Gesellschaft verlieren mit Ablauf des 31.12.2023 ihre Gültigkeit.
- (2) Die Gesellschafter Freiwillige Feuerwehr St. Christoph e.V. und Zimmerstutzen Schützengesellschaft e.V. haben jeweils eine Einlage von EUR 2.500 erbracht, welche auf einem unveränderlichen Kapitalkonto zu verbuchen ist und im Falle des Ausscheidens des Gesellschafters oder bei Liquidation der Gesellschaft zusätzlich zum Auseinandersetzungsguthaben / Abfindungsguthaben zur Auszahlung gelangt.
- (3) Weiter haben die beiden Gesellschafter Inventar eingebracht, welches im Falle des Ausscheidens des Gesellschafters oder bei Liquidation der Gesellschaft entsprechend dem steuerlichen Buchwert ebenfalls auszugleichen ist. Eine entsprechende Aufstellung des eingebrachten Inventars findet sich in der Anlage
- (4) Klarstellend wird festgehalten, dass die zum 1.1.2024 neu eintretenden Gesellschafter Krieger- und Soldatenverein Sankt Christoph (nicht eingetragener Verein), Kath. Frauengemeinschaft Sankt Christoph (nicht eingetragener Verein), Burschenverein St. Christoph e.V. am Ergebnis der Gesellschaft erst ab dem Geschäftsjahr 2024 beteiligt sind. Etwaige vor dem Geschäftsjahr 2024 in der Gesellschaft als Rücklagen hinterlegte Guthaben/Gewinne stehen den bisherigen Gesellschaftern zu. Bzgl. des Jahresabschlusses 2023 besteht ein Stimmrecht ausschließlich für die Gesellschafter Freiwillige Feuerwehr St. Christoph e.V. und Zimmerstutzen Schützengesellschaft e.V.

Datum: 23.01.24 Unterschrift:  Klarschrift: Jörg Folgmann
Freiwillige Feuerwehr St. Christoph e.V.

Datum: 23.1.24 Unterschrift:  Klarschrift: Bichlmaier Josef
Zimmerstutzen Schützengesellschaft e.V.

Datum: 23.1.24 Unterschrift:  Klarschrift: Munch Michael
Krieger- und Soldatenverein Sankt Christoph

Datum: 23.1.24 Unterschrift:  Klarschrift: Seglinde Pricka
Kath. Frauengemeinschaft Sankt Christoph

Datum: 23.1.24 Unterschrift:  Klarschrift: Leonhard Weigl
Burschenverein St. Christoph e.V.